

Die Haftung des Färbers für beschwerte Seiden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von Fadenrutenschüssen hergestellt. Die Schüsse haben bloss den Zweck, die gleichmässige Höhe der Noppen zu ermöglichen, sie werden dann wieder aus dem Gewebe herausgezogen. Um sie nun im Gewebe gleich hoch zu halten, wendet man eine Hilfskette aus starken Fäden oder Schnüren an. Die vorliegende Neuerung unterscheidet sich nun von diesem Verfahren dadurch, dass die Hilfskette aus Drähten d besteht, die durch

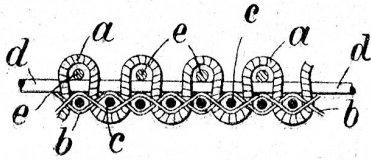


Fig. 2.

besondere Schäfte bewegt werden. Die Enden dieser Drähte reichen bis ungefähr an den Brustbaum. Die Drähte selbst werden so gehoben und gesenkt, dass sie nicht in den Noppenschleifen, sondern zwischen je zwei Polfäden a zu liegen kommen. Die Kettenfäden b und der Schuss c des Grundgewebes können in beliebiger Art binden. Der Fadenrutenschuss e wird so eingetragen, dass er entweder über oder unter die Stahldrähte d zu liegen kommt, je nachdem an welcher Seite die Noppen gebildet werden sollen. Da sich die Drähte mit den Kettenfäden bei f vereinigen

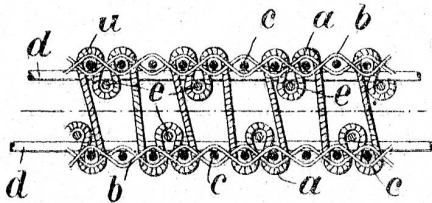


Fig. 3.

und da sie oberhalb der Grundkette b liegen und bei g festgehalten sind, so ziehen sie sich selbsttätig aus dem Gewebe h heraus, wenn dieses auf dem Brustbaume i aufgewickelt wird. Die Fig. 2 stellt den Schuss eines einfachen einseitigen Gewebes, die Fig. 3 jenen einer Doppelware dar. Man kann das Verfahren bei der Anfertigung von Geweben, die an beiden Seiten Noppen haben, anwenden, ebenso auch beim Weben von Doppelware mit Zug- und Schnittmustern.

Die Haftung des Färbers für beschwerte Seiden.

Zu der vielumstrittenen Frage der Garantie des Färbers für beschwerte Seiden hat eine zürcherische Seidenfärberei ein Gutachten beigelegt, das in kategorischer Form den Standpunkt vertritt, es sei Pflicht des Färbers, von vornherein jede Haftung abzulehnen. Eine andere, in Färberkreisen ebenfalls verbreitete Ansicht geht dahin, die Ablehnung jeglicher Garantie, sobald die Seide überhaupt beschwert sei, lasse sich nicht rechtfertigen und es sei vielmehr eine Abstufung der zeitlichen Haftung je nach dem Grade der Beschwerung und der Herkunft und Eigenschaft der Seide vorzunehmen. Da die Landesorganisationen sowohl, wie

auch der internationale Verband der Seidenfärbereien, die Lösung der Garantiefraage als einen ihrer wichtigsten Programmpunkte bezeichnen und zur Zeit schon Unterhandlungen zwischen den deutschen und schweizerischen Färbern einerseits und dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten andererseits zur Erzielung einer Verständigung geführt werden, so wird sich wohl in absehbarer Zeit die schweizerische Seidenweberei vor die Aufgabe gestellt sehen, zu der Sache ebenfalls Stellung zu nehmen.

Das Zürcher-Gutachten lautet folgendermassen:

Die Frage der Garantie für chargierte Seidenstoffe ist für den einzelnen Färber, wie für die ganze Gruppe von Färbern eines Industriebezirkes, eine recht schwierige. Weigert sich ein Färber oder eine Färbereivereinigung, die Garantie zu übernehmen, welche andere Konkurrenten bereitwillig oder sogar aufdringlich den Fabrikanten und Abnehmern anbieten, so geben sie sich einerseits damit scheinbar eine Blöße, als wäre ihre Arbeit und das Vertrauen in diese minderen Grades als das der Konkurrenz und sie setzen sich der Gefahr aus, weniger beschäftigt zu werden, während andererseits jeder Färber und auch jeder Fabrikant nur zu gut weiss oder wissen sollte, dass mit der Verwendung der heute allgemein üblichen Zinn-Phosphat-Silikat-Charge sehr grosse Gefahren verknüpft sind, Gefahren, die in gar keinem Verhältnis stehen zu dem geringen Nutzen, das der eine oder der andere aus der Darstellung der Seidenstoffe ziehen kann.

Man täusche sich nicht durch den Umstand, dass in der letzten Zeit die Klagen über morsch und brüchig gewordene Stoffe weniger häufig und weniger laut geworden sind. Der Grund, warum weniger Reklamationen einlaufen, ist nur zum teil in der geringeren Chargenhöhe, vielmehr aber darin zu suchen, dass die Stoffe ein weniger langes Lager durchzumachen haben und schneller in den Verbrauch übergehen. Ist der Stoff einmal an den Kunden verkauft, konfektioniert und getragen, so braucht es viel, bis Klagen den Weg über den Detaillisten, Kommissionär, Fabrikanten bis wieder zum Färber finden, und der letztere würde sich sehr täuschen, wenn er meinte, alles, was ohne Klage verbraucht worden ist, sei gut und vollkommen gewesen. Man beobachte vielmehr die immer grösser werdende Misstimmung, die bei der Damenwelt, wie nicht zu leugnen, mehr und mehr Platz greift, die immer stärker ablehnend sich verhaltende öffentliche Meinung, die gegen die hohen Chargen sich erhebt, den Ausdruck weiter- und näherstehender Kreise und Versammlungen, wie mehrerer englischer Handelskammern und des internationalen Turiner-Kongresses, die alle vor der Gefahr warnen, welche allzu hohe Charge für die Seide mit sich bringt.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen und ist besonders in Turin kräftig hervorgehoben worden, dass durch die namhafte Verbilligung der Seidenstoffe diese in Bevölkerungsklassen einen Absatz gefunden haben, denen früher die Seide als unerreichbarer Luxus gegolten hat, dass ferner an die Seidenstoffe in Bezug auf Dauerhaftigkeit nicht mehr die hohen Anforderungen früherer Zeit gestellt werden und dass endlich mit der Charge gewisse Effekte erzielt werden können, die ohne sie unmöglich zu erreichen sind.

Die Charge ist, man mag so oder anders über sie

denken, eine Notwendigkeit geworden und man soll sich nur Mühe geben, sie in bescheidenen Schranken zu halten nicht zu übertreiben. Die Färber haben in erster Linie Veranlassung und Pflicht, vor übertriebenen Chargen zu warnen. Tun sie das, wenn sie bereitwillig die Gefahren einfach auf sich nehmen, die ihnen aus der von den Fabrikanten diktierten Charge erwächst? oder geben sie mit der Garantie nicht geradezu eine Ermunterung für immer weitergehende und gefährlichere Chargen? Sind wir überhaupt selbst der jetzt gebräuchlichen Chargen, für alle die verschiedenen Verwendungsarten so sicher, dass wir einfach alles garantieren können, gleichviel was nachher mit der Seide geschieht? Die Anwendungsarten in der Weberei, beim Lagern und beim Tragen, sind so verschieden, dass der Färber einfach nicht weiss, welche Gefahr er in jedem Falle zu übernehmen hat. Die verschiedenen Titer, die Bindungen und Schläge, die Appretur, der Transport in heisse Länder etc. sind eben soviel unbekannte Gefahren, derart, dass Seiden, die aus der gleichen Partie stammen und miteinander chargiert und gefärbt wurden, aber ganz verschiedenem Grade zur Verwendung herangezogen werden, gut bleiben und gelobt werden, zum Teil zu Reklamationen Anlass geben und bezahlt werden müssen.

Man denke an die berühmt gewordenen rötlichen Flecken, die auf den Seidenstoffen nach mehrmonatlicher Lagerung entstanden sind und für die mancher Färber grosse Opfer hat bringen müssen, während jetzt mit unwiderleglicher Sicherheit nachgewiesen ist, dass diese nicht dem Färber zur Last fallen, sondern durch kochsalzhaltige Flüssigkeiten entstehen, mit denen die Seide während des Webens oder Lagerens in Berührung kommt. Gefahren ähnlicher Art können jederzeit wieder in Sicht treten und es ist eine für den Färber durchaus unannehmbar Forderung, für Fehler einstehen zu sollen, die in der Natur der Sache liegen und daher ohne sein Verschulden entstehen, oder die nach dem jetzigen Stand der Technik nicht zu vermeiden sind oder über die er keine Gewalt hat.

Was man vom Färber verlangen kann, ist, dass er die Fortschritte der Technik sich zu eigen mache und dass er jeweils den üblichen Grad der Ausrüstung geben kann; ein Kollegium von Fachmännern, dem Streitfälle zuzuweisen wären, wird sich darüber schlüssig machen können und entscheiden, ob dieser Grad in jedem einzelnen streitig werdenden Fall erreicht worden ist. Mehr aber zu übernehmen, ins Blaue hinaus zu garantieren und Gefahren zu laufen, die hundertmal mehr als der ganze Farblohn oder der Nutzen betragen, wäre eine Bürde, die der Färberei nicht aufgehalst werden kann und die sie auch nicht auf sich zu nehmen imstande ist. Ein Narr (oder ein Schelm), wer mehr verspricht, als er zu halten vermag!

Die Zürcher Färberschaft geht in dieser Frage grundsätzlich einig und sie hat es zu wiederholten Malen nachdrücklich erklärt (in einem Zirkular an die Fabrikanten vor zwei Jahren und auf dem Turiner Kongress durch ihren Vertreter in dem Kommissionsausschuss), dass sie nie und nimmer geneigt ist, für Schäden aufzukommen, die aus dem Wesen der Charge selbst zu erklären sind, oder aus Umständen entstehen, die zu vermeiden nicht in des Färbers Gewalt liegt oder die ohne sein Zutun sich bil-

den. Es ist der Wunsch der Zürcher- und wohl auch aller Schweizer-Färber, dass an diesem Standpunkt unbedingt festgehalten werde und dass auch nicht durch Eintreten in Detailfragen und durch Unterhandlungen über dieselben, ein Einbruch in diese Stellung geduldet werde. Die Garantie muss als Ganzes und von allen Färbern auf der ganzen Linie, d. h. auf internationaler Grundlage grundsätzlich abgelehnt werden.

Zu dieser Stellungnahme aus Färbereikreisen äussert sich ein Fabrikant, der sich eingehend mit der Frage beschäftigt hat, folgendermassen:

Es will uns scheinen, dass in den bevorstehenden Ausführungen der für den Färber einzig richtige und logische Standpunkt eingenommen wird.

Wer verlangt die Chargen? Der Fabrikant. Weshalb? Weil er damit ein besser verkäufliches Erzeugnis zustellen in der Lage ist. Warum ist dieses Erzeugnis besser verkäuflich? Weil das Gewebe schwerer und glänzender ausfällt, als unchargierte Ware, für eine gewisse Zeit wenigstens, billigen Anforderungen genügt und deshalb vom Käufer verlangt wird. Kennt der Käufer im allgemeinen die Gefahr, die mit der Anschaffung derartiger Ware verbunden ist? Nein. Würde er ein solches Erzeugnis doch kaufen, wenn er sich dessen bewusst wäre, dass der Stoff in kürzester Zeit mürbe wird? In den meisten Fällen wohl kaum. Wenn ihm aber diese Tatsache bekannt wäre, was würde er für Stoff verlangen? Wohl solchen, für den ihm eine gewisse Tragfähigkeit garantiert werden kann. Wäre er geneigt, für derartige Ware mehr auszuliegen? Wahrscheinlich in den meisten Fällen wohl; wenn nicht, so hätte er eben für das billige, aber wenig dauerhafte Gewebe die Gefahr selbst zu tragen. Wo liegt also in letzter Instanz der Entscheid? Bei dem Käufer.

Aus diesem Frage- und Antwortspiel geht folgerichtig hervor, dass der Standpunkt, vom Färber eine Garantie für die Haltbarkeit des Gewebes zu verlangen, unrichtig ist. Alles, wofür der Färber haftbar gemacht werden kann, besteht lediglich in der Verantwortlichkeit für sorgfältige und fachmännische Ausführung der Arbeit, für normales Verhalten der Färbung in normaler Zeit und bei normaler Behandlung des Gewebes; die weitergehenden Ansprüche müssen auf den Käufer abgeschoben werden, dem wiederum beizubringen ist, dass der beschwerte Stoff in absehbarer Zeit zu Grunde geht.

Man fordere also nicht eine Garantie vom Färber, die dieser mit gutem Gewissen doch nicht geben kann, sondern verlange vielmehr vom Fabrikanten, dass er die vorgeschriebene Charge und Färbungsart deklariere und, wenn nötig, auch das Rendement und den Namen des Färbers bekannt gebe — denn es gibt Unterschiede — und kläre die Kundschaft auf über die voraussichtlichen Folgen, d. h. über das Verhalten des Stoffes je nach Erschwerungsgrad und Qualität: dann werden auch die Schadenersatzklagen aufhören, dafür aber allerdings der Absatz von Seidenstoffen, infolge der notwendigen Erhöhung der Preislage, vorderhand voraussichtlich zurückgehen. So lange garantiert wird, gibt man sich einer Selbsttäuschung hin und, was wohl eben so schlimm ist, man kümmert sich nicht um das „wie“ der Ware.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Frage ist einzig der Umstand bedenklich, dass die Färber nicht in der Lage

sind, über die bei der Beschwerung einzuhaltende Grenze, sowohl im Hinblick auf die Verwendung des Gewebes, als auch auf die Besonderheiten des Klimas, irgendwie zuverlässige Angaben zu machen. Hier sollte die gemeinsame Arbeit von Färber und Fabrikant einsetzen und Sache der Berufsverbände wäre es, eingehende Untersuchungen zu veranstalten. So lange aber nicht einmal ein praktisches Messinstrument zur Verfügung steht, um die Gewebe in bezug auf Festigkeit und Zerreißbarkeit zu prüfen, werden wohl keine brauchbaren Resultate gezeitigt werden können.

Heute ist lediglich bekannt, dass die Gewebeart, die Herkunft der Seide, wie auch deren Bastgehalt und Titre eine Rolle spielen, wo aber für die einzelnen Faktoren die nützlichen Grenzen zu ziehen sind, kann niemand mit Sicherheit nachweisen. Bei fadenstarker, wenig decreuierender Seide kann angenommen werden, dass mit Titre 20/24, für Organzin und einer Charge von 20/35 % tatsächliches Rendement für couleur cuit, und für Trame nicht unter 36 d. mit Charge von nicht über 35/50 % tatsächliches Rendement, ebenfalls couleur cuit, ein, wenn auch nicht unbedingt, so doch annähernd dauerhafter Taffet für den Gebrauch in gemässigtem Klima hergestellt werden kann; alles, was unter den genannten Titres bleibt oder über die angeführten Chargen hinausgeht, bietet keinen Verlass. Ebenso steht fest, dass Kochsalzlösungen in irgend welcher Form den Stoff zersetzt.

Es sind zwei Verfahren bekannt geworden, die zum Zwecke haben, die beschwerten Stoffe haltbarer und namentlich gegen die Einwirkungen des Lichtes und Kochsalzlösungen widerstandsfähiger zu machen. Das ältere Verfahren beruht auf der Behandlung mit Rhodansalzen (Färbung M von A. W. & Co.), das andere, von Prof. Gianoli in Mailand entdeckte Verfahren (vergl. Mitteil. Nr. 10, Jahrgang 1905), soll noch wirksamer sein und insbesondere Sicherheit gegen die gelben Flecken bieten; trifft dies wirklich zu und ist damit die Möglichkeit gegeben, das Auftreten dieser Flecken, die schon so viel Unheil angestiftet haben, zu verhüten, so ist es allerdings Pflicht des Färbers, sich diese Erfindung zu nutze zu machen und der Fabrikant müsste die bisherige Einrede, dass dieser Fehler durch die Natur der Charge bedingt sei und sich infolgedessen nicht vermeiden lasse, zurückweisen. Auch diese noch nicht genügend abgeklärte, für die Seidenweberei aber ausserordentlich wichtige Frage, sollte von den Berufsorganisationen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die

Seidenproduktion in den Jahren 1905 u. 1906.

Die Union des Marchands de Soie in Lyon veröffentlicht auf Grund zuverlässigster Quellen eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Seidenernte. Die Ziffern für 1906 sind für den Export aus dem Orient nicht endgültige, dürften aber keine wesentlichen Aenderungen mehr erfahren. Bei dem Export aus Shanghai sind die Tussah mit ca. 13,000 Ballen inbegriffen.

	1906		1905	
	Frische Cocons Kg.	Grègen Kg.	Frische Cocons Kg.	Grègen Kg.
Europa:				
Italien	53,838,000	4,745,000	51,940,000	4,440,000
Frankreich	7,520,000	605,000	8,009,000	632,000
Spanien	830,000	56,000	1,050,000	78,000
Oesterr.-Ungarn:				
Südtirol	1,800,000	344,000	1,675,000	345,000
Goritz-Gradisca	454,500		415,000	
Istrien	50,900		62,000	
Ungarn	1,776,600		1,959,000	
Total	66,270,000	5,750,000	65,110,000	5,495,000
Levante u. Zentralasien:				
Europ. Türkei:				
Salonik, Adrianopel	3,030,000	250,000	3,365,000	280,000
Asiat. Türkei:				
Brussa, Anatolien	6,150,000	530,000	7,460,000	646,000
Syrien, Cypern	5,256,000	470,000	5,426,000	490,000
Balkan:				
Bulgarien, Serbien, Rumänien	2,100,000	180,000	2,274,000	190,000
Griechenland, Creta	960,000	80,000	880,000	70,000
Kaukasus	—	395,000	—	290,000
Persien u. Turkestan, Export				
	—	580,000	—	460,000
Total	—	2,485,000	—	2,426,000
Ost-Asien:				
	1906		1905	
	Grègen			
	Ballen	Kg.	Ballen	Kg.
China:				
Export aus Shanghai	68/70,000	3,980,000	69,613	4,010,000
„ „ Canton	38/39,000	1,850,000	41,438	2,000,000
Japan:				
Export aus Yokohama	94/96,000	5,800,000	75,744	4,619,000
Exp. a. Bombay u. Calcutta	4,900	295,000	3,614	280,000
Total	—	11,925,000	—	10,909,000
Total	Weltseidenproduktion Kg. 20,160,000		18,830,000	

Die Herstellung der verschiedenen Kunstseiden, ihre Eigenschaften und ihre Verwendung in der Textilindustrie.

Vortrag von H. Fehr in Kilchberg, gehalten in Zürich auf „Zimmerleuten“ am 8. März 1907.

(Nachdruck verboten.)

a. Geschichtliches.

Die Seide war von jeher ein sehr geschätztes Produkt und hat seit Jahrtausenden in der Weltgeschichte eine grosse Rolle gespielt. Es gab Zeiten, wo Seidenstoffe mit Gold aufgewogen wurden, und auch heute noch ist ihr Preis gegenüber allen anderen webbaren Textilfasern ein verhältnismässig hoher. Die Seide hat aber so grosse Vorzüge, dass ihr Konsum trotz dem hohen Preise mit der Zeit ganz gewaltige Dimensionen angenommen hat. Dennoch ist es wohl unnötig, darauf aufmerksam zu machen, dass der Kon-